

Repetitive Muster in Texten zu Rechtsverfahren der Frühen Neuzeit. Die Evidenz schriftlicher Quellen

1 Einleitung: Gegenstände und Fragestellungen

Der Gegenstand unseres Beitrags sind Texte der Frühen Neuzeit, die sich auf Rechtsverfahren vor allem des 16. und 17. Jahrhunderts beziehen und diese Verfahren entweder normieren (z.B. im Rahmen von Verfahrensordnungen), dokumentieren (z.B. Protokolle im Rahmen von Hexenverhörprozessen) oder Anleitungen geben für rechtskonformes oder strategisch kluges Handeln in rechtlichen Verfahren (z.B. die Spiegelliteratur). In den Rechtsverfahren selbst spielen mündliche Beiträge eine wichtige Rolle, genauso wichtig sind aber auch Schriftsätze, die in bestimmten Phasen von Rechtsverfahren eingereicht und ggf. sequenziell mit Schriften der gegnerischen Partei beantwortet werden.

Im Hinblick auf die Frage nach Wiederholungen bzw. repetitiven Mustern können und müssen wir vorab drei Textbereiche unterscheiden:

- (i) den Bereich der Texte, in denen Rechtsverfahren thematisiert werden, sei es normativ (Ordnungen), deskriptiv (z.B. Fronspergers Beschreibung der etablierten Praxis) oder dokumentarisch (z.B. Verhör- oder Verhandlungsprotokolle);
- (ii) den Bereich der mündlichen Äußerungen, die im Rahmen von Rechtsverfahren getätigt wurden und die naturgemäß entweder gar nicht oder nur im Spiegel schriftlicher Dokumentation erreichbar sind;
- (iii) den Bereich der Schriftsätze, die im Rahmen von Rechtsverfahren produziert, eingereicht und ggf. auf gegnerische Schriften bezogen sind.

Für die Frage nach der Rolle von Wiederholungen bzw. repetitiven Mustern ist diese Unterscheidung grundlegend, wie wir nun anhand einiger Beispiele für die schriftlichen Quellen, die wir als Evidenz verwenden, veranschaulichen.

Den Rechtsprozessen der Frühen Neuzeit lagen Rechtsordnungen zugrunde, z.B. die *Rottweiler Hofgerichtsordnung* (ca. 1435), die *Constitutio Criminalis Carolina* (1532)¹ oder die *Reichskammergerichtsordnung* (1555). Diese Rechtsordnungen sind bindend, sie konstituieren Rechtsverfahren. Sie enthalten auch Passagen zur Gesprächsführung

¹ Wir beziehen uns im vorliegenden Aufsatz auf die von Schroeder herausgegebene, im Jahr 2000 im Reclam-Verlag erschienene Ausgabe der *Carolina*, hier mit der Sigle „Carolina“ zitiert. Das Jahr 1532, mit dem wir die *Carolina* belegen, ist das Jahr, in dem die *Carolina* auf dem Reichstag zu Regensburg beschlossen wurde (vgl. Schroeder 2000: 138). Gedruckt wurde die beschlossene Fassung allerdings erst 1533 (vgl. ebd.: 138, 141).

im Rahmen von Prozessen und können im Hinblick auf die Rolle repetitiver Muster untersucht werden.

Eine zweite Gruppe von Texten umfasst die sogenannte Spiegelliteratur. Die bekanntesten sind Conrad Heydens *Klagspiegel* (15. Jahrhundert; hier in der Ausgabe von 1516) und Ulrich Tenglers *Laienspiegel* (1509 u.ö.).² Beide Werke sind Anleitungsbücher ohne Rechtskraft. Auch sie enthalten Passagen zur Gesprächsführung und zur Nutzung von Schriftsätzen, die man im Hinblick auf repetitive Muster befragen kann. In einem Text wie dem *Klagspiegel* (1516) zum Beispiel gibt es repetitive Muster der Art, dass verwandte Formulierungen für Schriftsätze zu leicht unterschiedlichen Aufgaben in sequenzieller Folge vorgestellt werden. Das ist die Natur eines Anleitungswerks. In einem konkreten Prozess wird dann je nach Aufgabe nur eines dieser Textmuster verwendet. Es gibt in diesen Werken auch Hinweise auf repetitive Muster in den Gesprächsanteilen der Prozesse.

Als drittes Beispiel nennen wir Leonhart Fronspergers *Von Kayserlichem Kriegß-rechten* (1565), das wir in einem früheren Beitrag bereits als Quelle für die Historische Pragmatik vorgestellt hatten (Gloning/Holzhacker 2020). Im ersten Kapitel dieses Werkes wird u.a. sehr detailliert auch der Militärprozess als eine spezifische Interaktionsform mit einer eigenen Struktur beschrieben. Diese Darstellung ist eine deskriptive Quelle, die eine bestehende Praxis beschreibt und z. T. bis in den Wortlaut der zu sprechenden Texte hinein dokumentiert. Auch hier lassen sich repetitive Muster auf unterschiedlichen Ebenen aufzeigen, etwa im Bereich der Interaktionsstrukturen oder in der Gestaltung von Sprechbeiträgen.

Betrachtet man komplexe Handlungszusammenhänge wie die Hexenprozesse im Hinblick auf ihre interaktionalen Grundstrukturen, dann ergibt sich ein eigener Textkosmos, dessen Elemente funktional auf komplexe Weise zusammenspielen. Hierzu gehören u.a. Anleitungen und thematische Fragelisten für Verhöre, sogenannte ‚Fragstücke‘, sodann Verhörprotokolle mit einer repetitiven Frage-Antwort-Struktur und zahlreiche weitere Arten von Texten, z.B. Briefe, Kassiber, Tagebucheinträge oder Chroniken. Im Hinblick auf die Rolle von repetitiven Mustern und Strukturen sind besonders diejenigen Quellen erheblich, die sich auf Hexenprozesse als Interaktionen beziehen.

Die Fragestellungen für unseren Beitrag gießen wir in folgende Leitfragen:

- (i) Welche Arten von Wiederholungen bzw. repetitiven Mustern lassen sich im Bereich der frühneuzeitlichen Rechtsverfahren und der darauf bezogenen reflexiven Quellentexte unterscheiden und typologisch systematisieren?
- (ii) Welche Muster treten in den Rechtsverfahren selbst (mündlich, schriftlich), welche in den auf die Rechtsverfahren bezogenen Anleitungs- und Dokumentations-texten auf?

2 Vgl. Aehnlich 2020; Deutsch 2004, 2011.

- (iii) In welchen Arten von Quellen lassen sich welche Typen/Formen von Wiederholungen bzw. repetitiven Mustern nachweisen und systematisch belegen?
- (iv) Welche Funktionen erfüllen Wiederholungen bzw. repetitive Muster im Bereich der frühneuzeitlichen Rechtsverfahren und in den darauf bezogenen Anleitungs- und Dokumentationstexten?
- (v) Wie spielen repetitive Schemata und Aspekte der Variation zusammen?

An diesen Leitfragen orientiert sich die folgende Darstellung. Unser Schwerpunkt liegt bei der Frage nach dem Aufschlusswert schriftlicher Quellen für Dialoge, Dialogbeiträge und Interaktionszusammenhänge in Rechtsverfahren, wir haben aber auch Beispiele für repetitive Strukturen in den untersuchten Texten selbst angeführt.³

Der Beitrag ist folgendermaßen aufgebaut: Wir beginnen mit einem Aufriss von Arten von Wiederholungen bzw. repetitiven Mustern und einem Versuch ihrer Systematisierung (Abschnitt 2). Wir betrachten dann das Vorkommen repetitiver Muster in unterschiedlichen Quellenbereichen bzw. Texttypen (3–7) und fragen abschließend kurz nach Funktionen in unterschiedlichen Zusammenhängen (8).

2 Dimensionen repetitiver Muster in Texten zu frühneuzeitlichen Rechtsverfahren und Aspekte ihrer Systematisierung

Wie bereits in der Einleitung erwähnt, sind wir für die Erforschung repetitiver Muster in frühneuzeitlichen Rechtsverfahren auf schriftliche Quellen verschiedener Art angewiesen. Ein erster Systematisierungsaspekt betrifft deshalb die Frage, in welchen textuellen Bereichen bestimmte repetitive Muster genutzt werden und eine spezifische Rolle spielen. So gibt es z.B. in Anleitungswerken Reihungen unterschiedlicher Mustertexte für Schriftsätze in verschiedene Anwendungssituationen von Rechtsverfahren. In erhaltenen Verhörprotokollen zu tatsächlich stattgefundenen Interaktionen haben wir eine Dokumentation der Reihenstruktur von Frage-Antwort-Sequenzen. Sie geben wohl nicht den tatsächlichen Gesprächsverlauf wieder, dokumentieren vielmehr in der Art von Ergebnisprotokollen die rechtlich relevante Substanz von Aussagen eines oder einer Beklagten. Oder wir finden in konstitutiven Texten wie den Rechtsordnungen und in deskriptiven Texten wie Fronspergers Ausführungen zur Praxis des Militärprozesses Hinweise auf repetitive Muster.

³ Wir orientieren uns dabei an Ansätzen der Historischen Dialogforschung, wie sie u.a. in Fritz (1994a) und Kilian (2005) vorgestellt werden.

Eine zweite Systematisierungsperspektive betrifft die unterschiedlichen Aspekte des sprachlichen Handelns und der Interaktion, bei denen sich repetitive Muster zeigen können. Grob gesprochen sind alle Aspekte des sprachlichen Handelns auch mögliche Bereiche der Anwendung repetitiver Muster. Dazu gehören u.a.

- sprachliche Handlungen und Abfolgen sprachlicher Handlungen, etwa die Reihung von Frage-Antwort-Sequenzen in einem Verhör;
- Themenorganisation und thematische Progression, bspw. das sequenzielle Abarbeiten thematischer Teilfragen und Teilaspekte („Fragstücke“) im Rahmen eines Verhörs;
- Äußerungsformen und Fragen der grammatisch-lexikalischen Gestalt, wie sie bei Paarformeln oder strukturierten Aufzählungen auftreten;
- Interaktionsstrukturen wie repetitive Schleifen von Interaktionselementen (z.B. Vorwurf, Verteidigung), ferner Hinweise zum Vorsprechen/Nachsprechen von rechtlich erheblichen Sprechtexten;
- Aspekte der textuellen Strukturierung und der multimodalen Gestaltung, etwa die Nutzung von Aufzählungen und Aspekten ihrer textuell-visuellen Umsetzung im Rahmen der Formulierung von Kriterien für ein rechtliches Amt.

Die hier eingeführten Systematisierungsperspektiven werden in den nun folgenden exemplarischen Darstellungen wieder aufgegriffen und veranschaulicht.

3 Eidesformeln und ihr Gebrauch: repetitive Aspekte

Die Texte im Bereich unserer Untersuchung, vor allem die Rechtsordnungen, aber auch Fronsperger als deskriptive Quelle, enthalten Informationen zu Eidesformeln für unterschiedliche Arten von Prozessbeteiligten und zu ihrer Anwendung im Prozess. Im Hinblick auf repetitive Muster sind zwei Aspekte hervorzuheben: Erstens sind die dokumentierten textuellen Vorlagen geprägt von einem Zusammenspiel von Schema und Variation im Hinblick auf unterschiedliche Prozessrollen. Zweitens kann man in der Prozess-Sequenz Vorsprechen/Nachsprechen ein repetitives Muster sehen. Diese beiden Aspekte verdeutlichen wir nun.

Unsere Texte enthalten Eidesformeln für unterschiedliche Arten von Prozessbeteiligten. Die einzelnen Eidesformeln in den Rechtsordnungen bzw. in den Anleitungswerken folgen jeweils einem schematischen Muster („Gerüst“), sie variieren aber im Hinblick auf die spezifischen Aufgaben der Person, die den betreffenden Eid zu leisten hat. Betrachten wir zunächst die Bestimmungen zum Eid des Gerichtsschreibers aus der *Carolina*:

5. Ich N. schwere, daß ich soll vnd will inn den sachen das peinlich gericht betreffend, **fleissig auffmercken haben**, klag vnnd antwurt, anzeygung, argkwon, verdacht, oder beweisung, auch die vrgicht des gefangen, vnd wes gehandelt wirdet, **getrewlich auffschreiben, verwaren**, vnnd

so es not thut verlesen. Auch darinn keynerley geuerde suchen vnd gebrauchen. Vnnd sonderlich so will ich Keyser Karls des fünfften und des heyligen Reichs peinlich gerichtts ordnung vnd alle sachen darzu dienende, getrewlich fürdern, vnd **souil mich berürt**, halten, Also helff mir Gott und die heyligen Euangelia. (Carolina: Art. 5; Hervorh. d. Verf.)

Vergleichen wir dieses Muster mit dem Text des Eides für einen Richter, erkennen wir, dass das Grundschema dasselbe ist, dass aber die spezifischen Angaben zum Richteramt andere sind:

3. Ich N. schwere, daß ich **soll vnd will** inn peinlichen sachen, recht ergehen lassen, richten vnnd vrtheylen, **dem armen als dem reichen**, vnd das nit lassen, **weder durch lieb, leydt, miet, gab, noch keyner andern sachen wegen**. Vnnd sonderlich, so will ich Keyser Kalrs [sic!] des fünfften, und des heyligen Reichs peinlich gerichtts ordnung getrewlichen geleben vnd nach meinem besten vermögen halten vnnd handthaben, alles getrewlich vnnd vngeuerlich, **also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia**. (Carolina: Art. 3; Hervorh. d. Verf.)

Und in einem weiteren Textbeispiel wird nicht nur erkennbar, dass auch der Eid der Schöffen in der Grundstruktur vergleichbar, in den spezifischen Bestimmungen aber an die Aufgabe dieser Personengruppe angepasst ist:

4. Item soll eyn jeder, Schöpff oder vrtheylsprecher des peinlichen gerichtts, dem Richter des selben, globen vnnd schweren, wie hernachuolet, welche pflicht im dem Schöpffen vorgelesen, vnd er also nachsprechen soll.

Ich N. schwere, daß ich **soll vnd will** inn peinlichen sachen, rechte vrtheyl geben, vnd richten **dem armen als dem reichen**, vnnd das nit lassen, **weder durch lieb, leydt, miet, gab noch keyner andern sachen wegen**. Vnnd sonderlich so will ich Keyser Karls des fünfften vnnd des heyligen Reichs peinlicher gerichtts ordnung getrewlich geleben vnd nach meiner besten verstantnuß halten, vnnd handthaben, alles getrewlich und vngeuerlich, **Also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia**. (Carolina: Art. 4; Hervorh. d. Verf.)

Im gerade eben zitierten Textbeispiel aus der *Carolina* finden wir darüber hinaus auch noch einen Hinweis auf das repetitive Muster des Vorlesens/Vorsprechens und Nachsprechens der Eidesformel. Diese Praxis ist erklärungsbedürftig. Hatten die Prozessbeteiligten eigentlich schriftliche Aufzeichnungen, auf die sie sich für ihre Sprechtexte stützen konnten? Waren die Schöffen ggf. des Lesens unkundig oder hatten sie einfach nicht die nötigen Aufzeichnungen, weil sie nicht regelmäßig an Prozessen teilnahmen? Wie auch immer: Das Vor- und Nachsprechen einer Eidesformel ist ein prominentes Beispiel für ein repetitives Muster.

Die hier besprochenen Eidesformeln weisen auch Formen repetitiver Muster auf der Ebene der Äußerungsformen auf, z.B. Paarformeln wie „soll und will“, die wir im Abschnitt 7 näher besprechen.

4 Das „Eindingen“ der Fürsprecher bei Fronsperger (1565)

Die globale Sequenz des ‚Eindingens‘ der Fürsprecher in den Militärprozess, wie sie Fronsperger (1565: XIa) in seinem Handbuch *Von Kayserlichem Kriegßrechten* entwirft, ist für das Anliegen, das in diesem Aufsatz verfolgt wird, in vielerlei Hinsicht interessant. Als globale Sequenz wird das Eindingen der Fürsprecher durch eine Folge funktional und thematisch zusammenhängender Handlungssequenzen konstituiert, die wiederum bis hinunter zur Ebene von Elementarsequenzen und illokutionären Akten analysiert werden können (zu globalen Sequenzen vgl. Fritz 1994b: 184). Fronsperger präsentiert für das Eindingen zwei Varianten, wie sie weiter unten beschrieben werden. Wiederholung und Variation betreffen bei diesen Varianten die sprachlichen Handlungen bzw. Handlungssequenzen, die Propositionen, auf denen die jeweiligen sprachlichen Handlungen operieren, und den Wortlaut der syntaktischen Einheiten, mit denen die sprachlichen Handlungen vollzogen und die Propositionen ausgedrückt werden.

Bevor die Wiederholungen und Variationen im Einzelnen besprochen werden, sollen zunächst einige knappe Angaben zu den kommunikativen Aufgaben eines Fürsprechers gemacht werden: Aufgabe des Fürsprechers im frühneuzeitlichen Recht ist es, für die Partei, die er vertritt, vor Gericht das Wort zu führen; die klagende und die beklagte Partei sprechen nicht selbst zur Sache. Der Zweck dahinter ist, die Gefahr von Nachteilen für die Prozessparteien, die aus Verstößen gegen die Formstrenge oder inhaltlichen Fehlern resultieren können und zu denen die sogenannte Prozessgefahr zählt, zu mindern: Sollte ein Fürsprecher vor Gericht einen Fehler begehen, hat die von ihm vertretene Partei die Möglichkeit, diesen Fehler für nichtig zu erklären.⁴

Da es sich bei einem frühneuzeitlichen Militärprozess um keinen Prozess handelt, der von professionellen Juristen ausgetragen wird, kommen als Fürsprecher im Landsknechtsheer grundsätzlich andere, bei dem Prozess anwesende Landsknechte infrage. Damit ein Landsknecht die kommunikative Rolle des Fürsprechers übernehmen kann, muss er sich jedoch zuvor in das Gericht eindingen. Fronsperger (1565: XIa–XIib; Hervorh. d. Verf.) entwirft diese globale Sequenz nun wie folgt:⁵

Jetzt kompt der Profoß/ vnd begert ein Fürsprechen/₁ der wirt jm vergünnt/₂ etc. Spricht deß Profosen Fürsprech. Herr Schultheiß/ erlaubt mir auff zustehn.₃ Spricht der Schultheiß. Es sey euch erlaubt.₄ Jetzt steht deß Profosen Fürsprech für die Gerichts Schrancken/ vnd spricht: Herr

⁴ Zu diesem Themenkomplex vgl. auch die Artikel „Fürsprecher“, „Formstrenge“, „Prozessgefahr“ und „Erholung und Wandel“ von Oestmann (2007 ff.; 2008a; 2008b; 2008c) im Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte.

⁵ Mit den kleinen und tiefgestellten Indexziffern markieren wir die syntaktischen Einheiten, die in der Folge auf die mit ihnen vollzogenen illokutionären Akte und die mit ihnen ausgedrückten propositionalen Gehalte untersucht werden.

Schultheiß wöllt jr mir vergünnen/ das ich dem Profosen sein wort/ von wegen Regiments/ in diß Keyserlich Recht mög fürbringen.⁵ Spricht der Schultheiß darauff. Es sey euch vergünt.⁶ Facht der Fürsprech an/ vnd spricht weiter/ etc. Herr Schultheiß/ dieweil jr mir vergünnt habt/ dem Profosen sein Wort für zu bringen/ von wegen Regiments/ so will ich jm alles das die Keyserlichen Rechten innhalten vnd vermögen/ in diß Keyserlich Kriegs Recht eyngedingt haben/⁷ Ich wil jm auch bevor behalten haben/ wo sach wer/ dz ich jn mit meinen Reden hindern würd/ das ich weniger oder mehr reden würd/ dann ich durch jn vnd seine Räht bericht wer worden/ das als denn mein wort nicht gelten/ sonder krafftloß sollen sein/⁸ Er sol auch meiner aberwandel haben/ von mir zum andern/ vom andern zum dritten/ vnd vom dritten auff sein selbs eigen mund/ so lang vnd ferr/ biß er selbs da steht/ vnd spricht Ja darzu/⁹ Doch solches als mir vnd mein ehrn ohne schaden/¹⁰ Begern darauff Raht vnd sprach/ wie dann in Keyserlichen Rechten gebrauchlich ist/ etc. Jetzt kompt der Gefangen/ vnd begert ein Fürsprechen/ der wirt jm auch vergünnt/ etc. Also nimpt deß Gefangen Fürsprech auch erlaubnuß/ auff zu stehn/ vnd steht für die Gerichts Schrancken/ vnd dringt [sic!] sich ins Recht/ wie oben steht/ er nimpt auch Raht mit deß Profosen Räht/ ein vmb den andern/ jede Parthey zween Räht. (Fronsperger 1565: XIa–XIIb; Hervorh. d. Verf.)

Eine erste Form der Wiederholung zeigt sich bereits darin, dass das gesamte komplexe Handlungsmuster, das der Fürsprecher des Profosen vollzieht, auch von dem Fürsprecher des Beklagten ausgeführt wird. Der Fürsprecher des Gefangenen „dringt [sic!] sich ins Recht/ wie oben steht“, schreibt Fronsperger. Das wiederholte Muster selbst kann wie folgt rekonstruiert werden – hier für den Profos –, wobei sich die Nummerierung (1)–(10) auf die Indexe der syntaktischen Einheiten im Fronsperger-Auszug bezieht:

Profos	(1)	BITTE UM ERLAUBNIS (p ₁)
Schultheiß	(2)	ERLAUBNIS (p ₁)
Fürsprecher	(3)	BITTE UM ERLAUBNIS (p ₂)
Schultheiß	(4)	ERLAUBNIS (p ₂)
Fürsprecher	(5)	BITTE UM ERLAUBNIS (p ₃)
Schultheiß	(6)	ERLAUBNIS (p ₃)
Fürsprecher	(7)	BEGRÜNDEN (WILLEN BEKUNDEN ZU TUN (p ₄))
Fürsprecher	(8)	WILLEN BEKUNDEN: ES SOLL SO SEIN (p ₅ → p ₆)
Fürsprecher	(9)	WILLEN BEKUNDEN: ES SOLL SO SEIN (p ₇)
Fürsprecher	(10)	WILLEN BEKUNDEN: ES SOLL SO SEIN (p ₈)

Wie sich zeigt, sind für das Eindringen eines Fürsprechers die Elementarsequenz „Bitte um Erlaubnis – Erlaubnis“ und eine Folge von Willensbekundungen, etwas zu tun bzw. dass etwas so sein soll, zentral. Die entsprechenden Muster sprachlicher Handlungen werden mehrfach wiederholt, wobei der propositionale Gehalt p aber variiert. Man kann hier mit Fritz (1994b: 183) von einer „zyklischen Verlaufsstruktur“ sprechen.

Zunächst bittet der Profos den Schultheißen um Erlaubnis, p₁ tun zu dürfen, d. h., er bittet um Erlaubnis, sich einen Fürsprecher nehmen zu dürfen. Das wird ihm auch gestattet. Für diese erste Elementarsequenz aus „Bitte um Erlaubnis“ und „Erlaubnis“ bietet Fronsperger mit den im Zitat markierten Einheiten (1) und (2) keinen Wortlaut für den Handlungsvollzug an. Die Bitte, sich einen Fürsprecher nehmen zu dürfen,

gehört noch nicht zum formelhaften Teil des Eindingens – zumal der (künftige) Fürsprecher auch noch gar nicht das Wort ergreift, es spricht ja noch der Profos –, sie leitet diesen formalhaften Teil jedoch ein.

In wörtlicher Rede und damit als Vorformulierung für eine Anwendung in einem realen Prozess präsentiert Fronsperger die nun folgenden illokutionären Akte, die Fürsprecher und Schultheiß in der von ihm entworfenen Prozesssituation vollziehen. Die Bitte-um-Erlaubnis-Erlaubnis-Sequenz, die mit der Äußerung von (3) und (4) konstituiert wird, hat die Proposition p_2 zum Gegenstand, dass der Fürsprecher des Profosen aufsteht, die Sequenz aus (5) und (6) die Proposition p_3 , dass der Fürsprecher das Wort für den Profos ergreift.

Es folgen nun verschiedene Willensbekundungen seitens des Fürsprechers: Mit (7) bekundet er seinen Willen p_4 zu tun, d. h. „alles das die Keyserlichen Rechten innhalten vnd vermögen“ zugunsten des Profosen in den Prozess einzubringen. Er begründet diese Willensbekundung damit, dass ihm der Schultheiß zuvor erlaubt hat, im Prozess das Wort für den Profos zu führen. Indem der Fürsprecher (8) äußert, bringt er seinen Willen zum Ausdruck, dass es so sein soll, dass „mein wort nicht gelten/ sonder krafftloß sollen sein“ (p_6), wenn gilt „dz ich jn mit meinen Reden hindern würd/ das ich weniger oder mehr reden würd/ dann ich durch jn vnd seine Rächt bericht wer worden“ (p_5). Hier findet sich die bereits erwähnte Möglichkeit, das vom Fürsprecher Gesagte für nichtig erklären zu lassen. Mit (9) vollzieht der Fürsprecher schließlich eine Willensbekundung, die darin besteht, dass der Profos das Recht auf „Aberwandel“ (p_7) haben soll, also darauf, seinen Fürsprecher zu wechseln, sollte er ihn nicht adäquat vertreten. Mit (10) zuletzt tut der Fürsprecher seinen Willen kund, dass es so sein soll, wie p_8 besagt, also dass all das, was er in Ausübung der kommunikativen Rolle des Fürsprechers tut, ihm selbst nicht zum Nachteil ausgelegt werden soll: „Doch solches als mir vnd mein ehrn ohne schaden“.

Wird nun das gerade beschriebene Handlungsmuster vom Beklagten bzw. dessen Fürsprecher wiederholt, so geschieht dies im formelhaften Teil unter weitgehender Wahrung des Wortlauts, den Fronsperger vorgibt. Eine vollständige Beibehaltung ist nicht möglich, da auf der Ebene der propositionalen Gehalte die Variation stattfindet, dass nun vom Beklagten und dessen Fürsprecher die Rede ist. Der Profos bzw. sein Fürsprecher werden vom Beklagten bzw. dessen Fürsprecher als „referenzielle Werte“ (Wunderlich 1991: 42) entsprechender Konstituenten ersetzt. Im Falle solcher Nominalgruppen wie „dem Profosen“ muss auf der Ebene des Wortlauts also der Kern der Nominalgruppe, beispielsweise durch „Gefangen“, ersetzt werden, damit die Referenz auf den Beklagten gelingen kann.

Bei Fronsperger findet sich auch eine Variation zur bisher rekonstruierten globalen Sequenz „Eindingen der Fürsprecher“:

Und rüfft erstmals den Profosen/ ob er etwas zu klagen/ oder für Gericht etwas zuschaffen hab/ sol ers ansagen/ etc. darauff der Profoß spricht: Herr Schultheiß erlaubt mir ein Fürsprechen/ der wirt jm auch vergünnt/ darauff spricht der Schultheiß zu dem Armen gefangenen/ oder wel-

chen der Profoß beklagen will/ Gesell nimm dir auch ein Fürsprech/ der wirt jm auch vergünt/
vnd nimpt denn jeder Fürsprech Raht vnd beystand/ (Fronsperger 1565: XVIr).

Die hier gegebene Variation betrifft die Einleitung des formelhaften Teils des Eindringens seitens des Fürsprechers des Beklagten. Während der Profos auch in dieser Variation den Schultheißen um Erlaubnis bittet, sich einen Fürsprecher nehmen zu dürfen, wird der Beklagte vom Schultheißen dazu aufgefordert. Da Fronsperger keine weiteren Angaben zu Änderungen des Handlungsmusters macht, ist davon auszugehen, dass das Eindringen des Fürsprechers der beklagten Partei ansonsten so ablaufen sollte, wie weiter oben herausgearbeitet wurde. Als Muster der Variation ergibt sich somit:⁶

Schultheiß AUFFORDERUNG (p₁)
Fürsprecher BITTE UM ERLAUBNIS (p₂)
Schultheiß ERLAUBNIS (p₂)
Fürsprecher BITTE UM ERLAUBNIS (p₃)
Schultheiß ERLAUBNIS (p₃)
Fürsprecher BEGRÜNDEN (WILLEN BEKUNDEN ZU TUN (p₄))
Fürsprecher WILLEN BEKUNDEN: ES SOLL SO SEIN (p₅ → p₆)
Fürsprecher WILLEN BEKUNDEN: ES SOLL SO SEIN (p₇)
Fürsprecher WILLEN BEKUNDEN: ES SOLL SO SEIN (p₈)

5 Die *Carolina* – Bedingungen der Wiederholung der globalen Sequenz ‚Verhör unter Folter‘

Mit der 1532 erschienenen *Carolina* Kaiser Karls V. ziehen wir für das mit diesem Aufsatz verfolgte Forschungsanliegen eine normative, d. h. rechtsetzende Quelle heran. Unser Interesse gilt dabei den Voraussetzungen, die die *Carolina* dafür vorsieht, dass die globale Sequenz ‚Verhör unter Folter‘ in einem Strafverfahren wiederholt werden muss. Beim Verhör unter Folter handelt es sich um eine Sequenz, für die zum einen die Wiederholung der Elementarsequenz ‚Frage-Antwort‘ als zentrales Handlungsmuster eines Verhörs konstitutiv ist, zum anderen aber auch die Einbettung dieses Handlungsmusters in das nicht-sprachliche Handeln der Teilnehmenden am Verhör. Dieses besteht in der Anwendung von Folter, um den Angeklagten bzw. die Angeklagte zur sprachlichen Handlung, ein Geständnis abzulegen, zu bewegen.

⁶ Da dieses Muster in Fronsperger (1565) nicht vollständig ausformuliert ist – es ist, wie gesagt, zum größten Teil erschlossen –, wird hier auf eine Zuordnung zu syntaktischen Einheiten durch Nummerierung verzichtet.

Mit folgendem Strukturbaum wird die sequenzielle Einbindung des Verhörs unter Folter in andere globale Sequenzen eines frühneuzeitlichen Strafverfahrens nach den Vorgaben der *Carolina* erfasst:

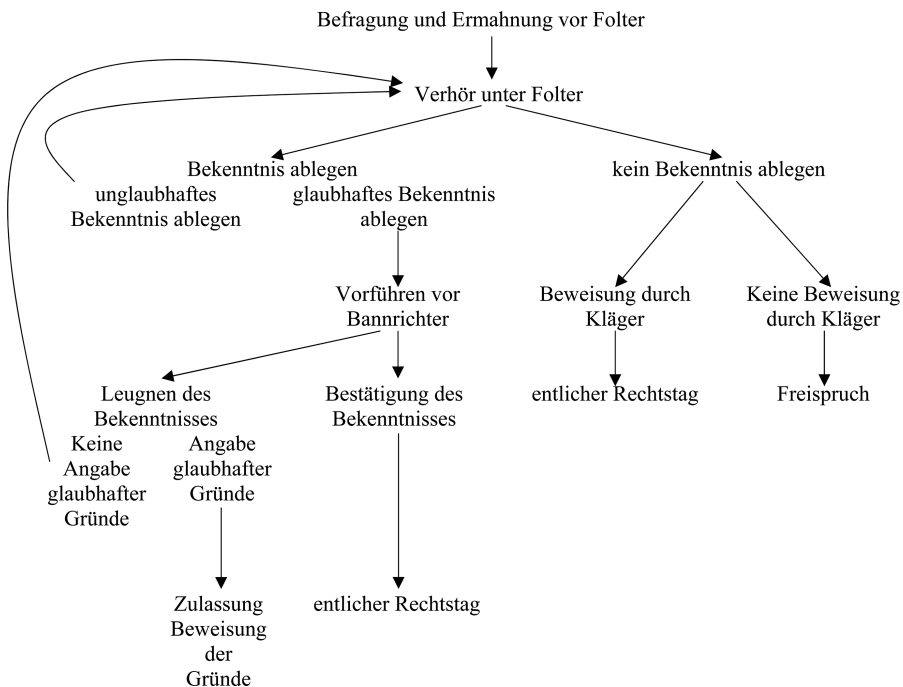


Abb. 1: Sequenzielle Einbindung des Verhörs unter Folter nach den Prozessvorschriften der *Carolina* von 1532 (eigene Darstellung).

Wie in Abbildung 1 festgehalten, folgt das Verhör unter Folter auf eine globale Sequenz, in der der Verdächtige, gegen den, wie Artikel 45 der *Carolina* regelt, ein hinreichender Tatverdacht bestehen muss, mit der Folter bedroht wird und zur Straftat, derer er verdächtig ist, befragt wird:

Item so man dann den gefangen peinlich fragen will, von ampts wegen, oder auff ansuchen des klagers, soll der selbig zuuor inn gegenwurtigkeyt des Richters, zweyer des gerichts vnd des gerichtschreibers fleissiglich zu rede gehalten werden mit worten, die nach gelegenheyt der person, vnd sachen zu weitherer erfahrung der übelthat oder argkwönigkeit allerbast dienen mögen, auch mit bedrohung der marter bespracht werden, ob er der beschultigten missethat bekentlich sei oder nit, vnnd was jm solcher mißthat halber bewüst sei, vnd was er alßdann bekent, oder verneint, soll auffgeschrieben werden. (*Carolina*: Art. 46)

Ergibt sich aus dieser Sequenz nicht die Unschuld des Verdächtigen, so wird zur Folter vorangeschritten:

[...] Item so inn der jetzgemelten erfahrung des beklagten vnschuldt nit funden wirdet, so soll er alßdann auff vorgemelt erfindung redlichs argkwons oder verdachts peinlich gefragt werden inn gegenwertigkeyt des Richters, vnd zum wenigsten zweyer der gericht vnd des gericht schreibers [...]. (Carolina: Art. 47)

Zum Maß der Folter und wie mit Aussagen, die unter Folter abgelegt werden, verfahren werden soll, finden sich in der *Carolina* die folgenden Vorschriften:

Item die peinlich frag soll nach gelegenheyt des argkwons der person, vil, oft oder wenig, hart oder linder nach ermessung eyns guten vernünftigen Richters, fürgenommen werden, vnd soll die sag des gefragten nit angenommen oder auffgeschrieben werden, so er inn marter, sondern soll sein sag thun, so er von der marter gelassen ist. (Carolina: Art. 58)

Wichtig ist hier, dass die Aussage des Verdächtigen erst dann in gültiger Fassung aufgenommen werden darf, wenn sie außerhalb der Folter wiederholt wird. Darin findet sich natürlich auch ein allgemeines repetitives Element im Zusammenhang der Sequenz ‚Verhör unter Folter‘.

Für den unter Folter Verhörten ergeben sich grundsätzlich zwei Optionen, wie er mit den gegen ihn vorgebrachten Anschuldigungen umgehen kann: Er kann ein Geständnis ablegen oder nicht. Legt er kein Geständnis ab, so besitzt die klageführende Partei das Recht, zu beweisen, dass der Verdächtige tatsächlich die ihm angelastete Straftat begangen hat (vgl. Carolina: Art. 62; vgl. dazu auch Schroeder 2000: 210). Gelingt der klageführenden Partei dieser Beweis, so kann der Beklagte auch ohne Geständnis am „entlichen Rechtstag“ verurteilt und bestraft werden (Carolina: Art. 69).⁷ Gesteht der Beklagte nicht und es kann auch nicht bewiesen werden, dass er die Straftat begangen hat, wird er freigesprochen (vgl. Carolina: Art. 61).

Legt der Beklagte ein Geständnis ab, so ist es zunächst Aufgabe des Richters herauszufinden, ob es sich um ein glaubhaftes Geständnis handelt:

Item so obgemelt fragstück auff bekanntnuß die auß oder on marter geschicht gebraucht werden, So soll der richter an die end schicken, vnnd nach den vmbstenden, so der gefragt, der bekanten misse that halber erzelt hat souil zu gewißheyt der warheyt dienstlich, mit allem fleiß fragen lassen ob die bekanntnuß der obberürten vmbstende war sein oder nit [...] (Carolina: Art. 54).

⁷ Zum ‚entlichen Rechtstag‘, wie er in der *Carolina* vorgesehen ist, schreibt Ignor: „Es handelt sich hierbei um eine öffentliche Gerichtsverhandlung in althergebrachten Formen. Alles wird genau vorgeschrieben: der Einzug des Gerichts, das Glockenläuten, das Platznehmen der Urteiler, das Herbeiführen des Beklagten, ein Kruzifix vorweg, die Verlesung der Klagformel, das Flehen um Gnade, die Verkündung des Urteils, das Brechen des Richterstabes, das Abführen zum Scharfrichter, wieder mit Kruzifix – alles sehr ernst und feierlich. Trotz seiner Formenstrenge hat der Endliche Rechtstag mit dem Gerichtsverfahren des Sachsenspiegels nicht mehr viel zu tun und noch weniger mit einer modernen Hauptverhandlung. Es findet nämlich keine ‚Verhandlung‘ statt, sondern ein bloßer Austausch feststehender Formeln, welche die Carolina ebenfalls vorschreibt. Die Rolle des Beschuldigten ist darauf beschränkt, sein Geständnis aus dem Ermittlungsverfahren zu wiederholen und, wenn er will, um Gnade zu bitten. Das Urteil, das auf dem Endlichen Rechtstag verlesen wird, steht vorher fest“ (Ignor 2002: 61; Hervorh. i. Orig.).

Handelt es sich um ein unglaubliches Geständnis, so wird der Beklagte erneut unter Folter verhört. Dies ist die erste Option, die die *Carolina* für die Wiederholung der globalen Sequenz ‚Verhör unter Folter‘ vorsieht:

Item erfindet sich aber inn obgemelter erkundigung, daß die bekanten vmbstende nit wahr weren, solch vnwahrheit soll man dem gefangen fürhalten, jn mit ernstlichen worten darumb straffen, vnd mag jn alßdann mit peinlicher frag auch zum andern mal angreifen [...] (Carolina: Art. 55)

Wird das Geständnis für glaubhaft befunden, so wird der Beklagte in einem zeitlichen Abstand von mindestens einem Tag vor den Bannrichter geführt, wo sein Geständnis zwecks Bestätigung verlesen wird (vgl. Carolina: Art. 56).⁸ Sollte der Beklagte bei dieser Bestätigung von seinem Geständnis zurücktreten, besteht auch hier die Möglichkeit, erneut zum Verhör unter Folter zurückzukehren, sofern der Beklagte keine triftigen Gründe anführen kann, die ihn zu einem falschen Geständnis veranlassen könnten:

Item wo der gefangen der vorbekanten missethat laugnet, vnnd doch der argkwn, als vorsteht, vor augen wer, so soll man jn wider inn gefengknuß füren, vnd weiter mit peinlicher frage gegen jm handeln [...] Es wer dann daß der gefangen solche vrsachen seines laugnes fürwendet, dadurch der Richter bewegt würde, zu glauben, daß der gefangen solch bekanntnuß auß irrsal gethan, alßdann mag der Richter den selben gefangen, zu außführung vnd beweisung solchs irrals zulassen. (Carolina: Art. 57)

Gelingt es dem Beklagten jedoch, den Richter davon zu überzeugen, dass es möglich ist, dass er sein Geständnis aus einem Irrtum heraus abgelegt hat, so ist es die Aufgabe des Beklagten, diesen Irrtum zu beweisen. Zu den Folgen eines gelungenen oder misslungenen Beweises macht die *Carolina* keine expliziten Angaben mehr, weshalb Abbildung 1 zur sequenziellen Einbindung des Verhörs unter Folter bei diesem Beweis auch abbricht. Es ist jedoch naheliegend, davon auszugehen, dass hier eine weitere Möglichkeit der Wiederholung der Folter besteht, sollte der Beweis des Irrtums nicht erbracht werden können.

Zusammenfassend lässt sich für die *Carolina* festhalten, dass immer dann, wenn ein außerhalb der Folter wiederholtes Geständnis für unglaublich befunden oder aus Gründen widerrufen wird, die den Widerruf nicht rechtfertigen können, eine Wiederholung der globalen Sequenz ‚Verhör unter Folter‘ vorgesehen ist.

Die Wiederholung der Folter erklärt sich dabei aus dem hohen Stellenwert, den die *Carolina* einem Geständnis beimisst: „Die Carolina lässt deutlich erkennen, daß ihre Verfasser im Geständnis eine Garantie dafür erblickten, es bei dem Verurteilten

⁸ Zu *Bannrichter* finden sich im *Frühneuhochdeutschen Wörterbuch* folgende Angaben: „mit der Banngerichtsbarkeit vom Landesherrn bestellter Richter“; er stand rangmäßig höher als z.B. der Dorfrichter oder Marktrichter“ und „Richter, der die Halsgerichtsbarkeit ausübt“ (FWB-Online, Art. „banrichter.“).

auch tatsächlich mit dem Täter zu tun zu haben, also eine Garantie der ‚Wahrheit‘.⁹ Dass Folter – jenseits aller moralischen Fragen – jedoch kaum ein probates Mittel ist, um wahre Geständnisse zu erlangen, zeigt sich insbesondere an den in der Frühen Neuzeit kulminierenden Hexenprozessen, bei denen unter Folter tausendfach ein Verbrechen gestanden wurde, das wir heute dem Reich der Fantasie zuordnen. Den Hexenprozessen ist der nächste Abschnitt unseres Aufsatzes gewidmet.

6 Repetitive Muster im Umkreis von Hexenverhören

In diesem Abschnitt wollen wir repetitive Muster im Umkreis von Hexenverhören in den Blick nehmen. Damit ist gemeint, dass wir zum einen Sequenzen innerhalb dieser Verhöre untersuchen, zum anderen aber auch solche Gespräche, die außerhalb des Verhörs, aber mit Bezug auf dasselbe geführt werden.

Dazu werden wir in diesem Abschnitt zweigeteilt vorgehen. Zunächst stellen wir einen Vergleich zwischen dem sogenannten *Kelheimer Hexenhammer* (1590) und einem exemplarisch ausgewählten Verhörprotokoll aus der Stadt Köln von 1629 an. Dabei werden die beiden Quellen in Bezug auf das Illokutionsprofil und die thematische Organisation eines Hexenverhörs untersucht. Im zweiten Teil dieses Abschnitts widmen wir uns dem Kassiber von Johannes Junius (1628), den dieser vor seiner Hinrichtung als Hexer im Rahmen der Bamberger Hexenprozesse aus dem Gefängnis schmuggeln konnte. Als seltene Primärquelle zu Hexenverhören aus Sicht des Verhörten gibt diese Quelle interessante Einsichten in das eigentlich verbotene, aber wiederholt angewandte ‚Vorsagen‘ während des Verhörs, aber auch in Bezug auf wiederholte Ratschläge, die dem Verhörten außerhalb des Verhörs gegeben werden, um sich der Qual der Folter zu entziehen.

6.1 Illokutionsprofil und thematische Organisation

Der *Kelheimer Hexenhammer* und das Kölner Verhörprotokoll besitzen einen unterschiedlichen Quellenstatus. Während Texte wie der *Kelheimer Hexenhammer* darauf ausgerichtet sind, als eine Art Anleitung für ein Verhör zu dienen, besteht die Funktion des Verhörprotokolls darin, den Verlauf eines Verhörs in den juristisch relevanten Aspekten festzuhalten.¹⁰ Protokolle von Hexenverhören stellen keine Eins-zu-eins-Wiedergabe dessen dar, was während eines solchen Verhörs gesagt wurde:

⁹ Ignor 2002: 67; vgl. auch Schroeder 2000: 209.

¹⁰ Die wohl bekannteste Quelle mit einer solchen Anleitungsfunktion ist der *Malleus Maleficarum* (Hexenhammer) von 1486. Hier finden sich im dritten Buch, Abschnitt 2.6 vorformulierte Fragen sowohl an Zeugen als auch an die der Hexerei beschuldigte Person (Hexenhammer 2015: 640–647). Weitere verwandte Quellen sind u.a. Binsfeld (1590), Goehausen (1630), Schultheiß (1634).

Die Fiktion, man habe es bei den überlieferten Hexerei-Protokollen mit einer ‚objektiven Wieder-gabe‘ dessen zu tun, was an verbalen und nonverbalen Handlungen im Kölner Frankenthurm oder an anderen Verhörstätten abgelaufen ist, sollte möglichst umgehend ad acta gelegt werden.¹¹

Protokolle von Hexenverhören sind in Bezug auf den Wortlaut der sprachlichen Einheiten, mit denen die Teilnehmenden am Verhör handeln, keine sonderlich zuverlässige Quelle, auch in Hinblick auf die Rekonstruktion einzelner Elementarsequenzen sind sie mit Vorsicht zu genießen, da sich in ihnen häufig Raffungen finden. Was sich anhand von Protokollen jedoch gut erforschen lässt, sind globale Sequenzen sowie thematische Zusammenhänge und es lassen sich auch Angaben zum allgemeinen Illokutionsprofil machen, d. h. zu dominant auftretenden Elementarsequenzen. In Hinsicht auf die letzten beiden Punkte ist auch der *Kelheimer Hexenhammer* ergiebig – was globale Sequenzen anbelangt, ist aber auch hier Vorsicht geboten –, sodass sich ein exemplarischer Vergleich zwischen ‚Ideal‘ und ‚Wirklichkeit‘ anbietet.

Der *Kelheimer Hexenhammer* ist ein sogenanntes Fragstück. Er enthält eine Liste von insgesamt 97 Fragen, die zwölf thematischen Feldern zugeordnet sind, wie beispielsweise „IV. Circa punctum: Ausfahren“ und „VII. Circa puncta: wetter, reiffen, vnd Nebel machen“. Zum Zweck dieser Fragen merken die Verfasser des *Kelheimer Hexenhammers* an: „Fragstuck auf alle Articul, in welchen die Hexen vnd vnholden auf das allerbequemist möge Examiniert werden“ (Behringer 2010: 281, 283, 280; Hervorh. i. Orig.).

Diese Themenfelder werden nacheinander im Text präsentiert und stellen sich im Einzelnen wie folgt dar:

IV. Circa punctum: Ausfahren

Wie oft sie ausgefahren?

Vf wenn, vnd durch was sie hinauskhommen?

Zue was Zeiten, Item obs sie vorn oder hinden gesessen?

Was sie vor dem ausfahren für wort gesprochen?

Ob es bald oder langsam von statten gegangen?

Wan es finster gewesen, wie sie sich in der Luft erkennen mögen, wo sie seye?

An welche örther sie khommen, wie sie haissen?

Was sie draußē für sachen gesehen?

Was für Speisen vor der handt gewesen?

Ob sie auch broth vnd Salz gesehen?

[...] (Behringer 2010: 281; Hervorh. i. Orig.)

Was sich an diesem Textauszug zunächst zeigt, ist, dass der illokutionäre ‚Kern‘ eines Hexenverhörs in einer Verkettung von Frage-Antwort-Sequenzen besteht, deren Propositionen sich jedoch gemäß bestimmter thematischer Vorgaben ändern. Hier zeigt sich erneut eine zyklische Verlaufsstruktur nach Fritz (1994b: 183). In der Praxis eines Verhörs zeigen sich natürlich Variationen zu und Abweichungen von dieser Verkettung.

¹¹ Macha 2003: 24; vgl. auch Topalović 2003: 165 ff.

tung von Frage-Antwort-Sequenzen, dennoch bestätigt ein Blick in das Verhörprotokoll von Christina Plom die illokutionäre Ausrichtung eines Verhörs, die im *Kelheimer Hexenhammer* in Reinform vorgegeben wird:

Confessio Christinen Plaum filie *Coloniensis*

[...]

Gefg weil sie vorgisteren auf befragen allerhandt vnd nit beschriebene wonderbarliche sachen geredt ob sie noch darbei pleiben wolle? Ant: Ja.

Gefg ob sie auch von anderen daß sie solche sachen sagen vnd offenbaren solle *inducirt* seye? Ant: seye von keinem Menschen darzu angeritzet.

Gefg weil sie von hingerichter Heinotinnen aller handt sachen gesagt, wie sie erstlich mit deroselben in kundschaft vnd solche Vertrewligkeit kommen daß sie endlich ihrem selbst angeben nach, sich zum hexen wesen dergestalt eingelaßen daß sie deroselben mit vfm hexen danß gefolgt? Ant: die Heinotinne hette ihre einmahl vfm marckt [...]

Gefg weil sie von plagen gesagt, ob sie dan vor, oder allererst nach der Heinotinnen thot geplagt worden Ant: vor ihrem thot nit, sondern [...] (Macha/Herborn 1992: 3 f.; Hervorh. i. Orig.)

Durch die Kürzel „Gefg“ (= das, was Gefragt wurde) und „Ant“ (= das, was geantwortet wurde) wird deutlich, dass die Frage-Antwort-Sequenz auch den Kern eines realen Verhörs ausmacht, wenn auch hier, wie bereits gesagt, nicht davon auszugehen ist, dass im Protokoll sämtliche sprachlichen Handlungen erfasst werden.

Vergleicht man nun den *Kelheimer Hexenhammer* mit dem Verhörprotokoll von Christina Plom bezüglich der thematischen Organisation von Hexenverhören, kann man dies in zweierlei Hinsicht tun. Man kann zum einen die Themen selbst, die in beiden Quellen angegeben werden, vergleichen und man kann die thematische Progression, also die Abfolge der Themen im Verhör, untersuchen. Hier soll zunächst ein Blick auf die thematische Progression geworfen werden. Die folgende Tabelle gibt gegliedert nach Ober- und Unterthemen einen Überblick über die Reihenfolge, in der Themen im Verhör von Christina Plom behandelt werden:

Thematische Progression Verhör Plom

über frühere Aussagen der Verhörten

– über mögliche Anstiftung zur Aussage

über Grund für Eintritt in das Hexenwesen

über Qualen, die der Verhörten durch andere Hexen zugefügt wurden

über Hexentanz und Teufelsverehrung/-pakt

– über Unzucht, Teufelsmal, „Zusagung“ an Teufel, Speisen und Getränke auf Hexentanz (Frage nach Salz und Brot), Gelangen zum Hexentanz, Tätigkeiten auf Hexentanz (Unzucht, unanständiges Küssen), Art der Teufelsverehrung

(fortgesetzt)

über verübte Verbrechen

über selbst verübte Verbrechen, von anderen verübte Verbrechen
über Erscheinung während Verhör

über bestimmte Aussagen aus vorangehendem Verhör

über andere Hexen

- Straftaten, zu denen sie angestiftet wurde (Gott absagen und geweihte Hostie an andere Hexe weiterreichen)
-

über Hexentanz

- über Stärke der Zusammenkünfte, andere Hexen, die teilgenommen haben, weltliche und geistliche Würdenträger auf Tanz, Erkennen, ob Teufel/Gespensst oder Person
-

über Aufenthaltsort nach letztem Verhör

über andere Hexen

- über Erkennen, ob Teufel oder Mensch
-

über Hexentanz

- über Tanzorte außerhalb von Köln, Stärke der Zusammenkunft, Anzahl der Teilnahmen an Tänzen, Zeit des Ausfahrens, wer Verhörte ausgeführt hat, Grund der Teilnahme trotz Missfallens, Spuren des Tanzes, Sitzordnung, Geschmack der Speisen, Tätigkeiten auf dem Tanz, Weihehandlungen (Entweihen der Hostie) und Ermahnungen, leibhaftige Anwesenheit auf Tanz
-

über Verbrechen

- über Fähigkeit, sich segnen zu können, Gott absagen
-

über Bereitschaft zur Gegenüberstellung

Anders als es die Fragenanordnung im *Kelheimer Hexenhammer* nahelegt, können Themen während eines Verhörs fallengelassen und wieder aufgegriffen werden, sie müssen nicht *en bloc* behandelt werden. Für das Verhör von Christina Plom zeigt sich das besonders deutlich am in der Tabelle hervorgehobenen Thema Hexentanz, das über das gesamte Verhör mit zahlreichen Facetten an Unterthemen immer wieder aufgegriffen wird, während es im *Kelheimer Hexenhammer* weitgehend innerhalb des oben zitierten Artikels IV behandelt wird. Auch in diesem Wiederaufgreifen eines Oberthemas bei gleichzeitigem Wechsel des Unterthemas zeigen sich in der Verhörpraxis Wiederholung und Variation.

Mit Blick auf die Themen selbst zeigt sich zumindest in einigen Bereichen eine bemerkenswerte Konstanz zwischen dem *Kelheimer Hexenhammer* und dem Verhör Christina Ploms, wie es im Protokoll dargestellt wird. Das sei exemplarisch anhand eines Vergleiches zwischen den folgenden Auszügen aus dem Verhör Ploms zu Hexen-

tanz und Teufelsverehrung mit den entsprechenden Abschnitten im *Kelheimer Hexenhammer* belegt.¹²

Verhör Christina Plom	Kelheimer Hexenhammer
Gefg weil sie ihrem selbst angeben nach vfm hexen danß gewesen, ob sie dan Gott nit ab, vnd dem Teuffel zugesagt , Item ob nit derselb seine Unzucht mit ihr betrieben oder sonsten ein Zeichen geben? Ant: eß were keins von allen geschehen oder ihro wiederfahren, were allein wie der heinotinnen Magt mitgefordert, hette nit gewust wohin sondern die Heinotin habe gesagt, sie hette etwas dabaußen bei gueten leuthen zuuertichten (4f.)	Adoratio Diaboli Ob sie ihne für ihren Gott angebetet , vnd wann sie sonsten gebetet, weme sie solches Gebet zuegeeignet? (284)
	mixtura carnalis Wie oft der Teifel im Jahr ausser den hexen Tänzten mit ihr vnzucht getrieben, an welchem Orth, im Haus oder sonnsten? (284)
	Absoluta generalia circa Confessionem Ob er ihr nit an der Stürnn vmbgangen, vnd sich erzaigt, alß ob er ihr waß wollte außkrazhen ? (280)
Gefg ob sie beide auch etwas ahn Kost vnd dranck bei sich gehabt? Ant: weiters nit als silber werck kopff vnd schrauben , were sonsten allerhandt speis vfm Tisch gewesen außerthalb saltz vnd broth , sonsten wegges gnug (5)	Circa punctum: Ausfahren Was für speisen vor der handt gewesen? Ob sie auch broth vnd Salz gesehen? Was sie zu trincken gehabt, vnd auß wem sie getrunken vnd in weme man es herfihre? (281)
Gefg ob sie auch vfm danß etwas weiters gesehen als eßen vnd drincken? Ant: Ja Unzucht betreiben vnd vnfletigh kußen, Es weren etliche auf seidt abgetretten , etliche <i>in praesentia</i> ahm Tisch betrieben, vnd hette solche Unzucht sie <i>mouirt</i> daß sie sich dar von abgehalten, hette das erste mahl woll keine vnzucht noch vnfletigh kußen, sondern darnacher gesehen. (5f.)	Circa punctum: Ausfahren Was sie draußen für sachen gesehen? Ob nit bißweillen baar vnd par vf die seithen wischen vnd was sie bisweillen zu thuen pflegen? (281 f.)

Zeigen sich in der Gegenüberstellung thematische Konvergenzen, so offenbart der Vergleich von Protokoll und *Kelheimer Hexenhammer* auch grundlegende thematische Divergenzen. Bestimmte Themen, die insbesondere die vermeintlichen Straftaten der der Hexerei Beschuldigten betreffen, finden sich im Verhörprotokoll von Plom gar nicht: So spielen die Themen „Keller, Cammer vnd stell fahren“, „khinder ausgraben“ und „wetter, reiffen, vnd Nebel machen“ keine Rolle im Prozess von Plom. Zugleich finden sich im Protokoll von Plom Themen, die wiederum nicht im *Kelheimer Hexenhammer* auftauchen. Dazu gehören unter anderem das Sprechen über Aussagen der Beklagten aus vorausgehenden Verhören, aber auch Fragen zu „Plagen“, die der Angeklagten zugefügt wurden. Ebenso kann es dazu kommen, dass bestimmte Ereignisse,

¹² Die Seitenzahlen beziehen sich auf die jeweiligen Editionen der Quellen, im Falle des Verhörprotokolls also auf Macha/Herborn (1992), im Falle des *Kelheimer Hexenhammers* auf Behringer (2010).

die unvorhergesehen während eines Verhörs auftreten, zum Thema werden – so beispielsweise die Erscheinung einer anderen Hexe, die Christina Plom vorgibt während des Verhörs zu haben.

Was sich am Ende des hier vorgenommenen Vergleiches in Hinblick auf die thematische Organisation abzeichnet, ist, dass insbesondere dem Thema Hexentanz sowohl im anleitenden *Kelheimer Hexenhammer* als auch im realen Verhör große Aufmerksamkeit geschenkt wird. Es drängt sich also der Verdacht auf, dass es sich um ein Thema handelt, das neben anderen – wie der Art der Teufelsverehrung, dem Teufelspakt, allgemein: begangenen Verbrechen, die im Detail variieren können – ein Thema ist, das mit einer gewissen Obligatorik in Hexenverhören auftritt. Sein wiederholtes Auftreten über verschiedene Verhöre hinweg ist ein Muss, während in anderen thematischen Bereichen mehr Spielraum für Variation besteht. Zieht man weitere Quellen hinzu, was hier aber nicht weiter ausgeführt werden kann, bestätigt sich dieser Eindruck auch. Gerade der Hexentanz ist ein Thema von zentraler Wichtigkeit für das Hexenverhör, insbesondere, weil dieses Thema Anlass zur ‚Besagung‘ weiterer Hexen bietet, wie sich besonders eindrücklich in den Quellen des folgenden Abschnitts zeigt.

6.2 Wiederholtes ‚Vorsagen‘ und ‚Ratgeben‘

Ergänzend und außerhalb der repetitiven Reihe der Fragstücke und der in Protokollen dokumentierten Aussagen gibt es vereinzelt weitere Dokumente, die ein Licht werfen auf die frühneuzeitliche Verhörpraxis und auch auf die Form der Dokumentation in Protokollen. Ein besonders aufschlussreiches Beispiel ist das Verfahren des Johannes Junius aus dem Jahr 1628. Neben dem offiziellen Verhörprotokoll ist auch ein Brief an seine Tochter in Form eines Kassibers überliefert. Diese Überlieferung zeigt, dass in den offiziellen Protokollen vieles nicht auftaucht, was aber Bestandteil der Kommunikationspraxis war. So erfahren wir, dass im Lauf des Verfahrens der Verhörende, der mit der peinlichen Befragung (Folter) von Junius befasst ist, wiederholtes ‚Vorsagen‘ (eine Art von Suggestivfragen bzw. Antwortvorschläge) nutzte, um Junius zu bestimmten Aussagen zu bewegen, was schließlich auch geschah, von Junius in seinem Kassiber aber als erzwungen charakterisiert wird. Seine Aussage selbst bezeichnet Junius als erfunden. Dass das Vorsagen seitens des Verhörenden im Protokoll nicht erwähnt wird, verwundert nicht, handelt es sich doch um eine Praxis, die bereits in der *Carolina* (Art. 56) verboten ist.¹³ Junius beschreibt das wiederholte Vorsagen in seinem Kassiber wie folgt:

Nun vermeint ich ich wer gar forüber, da stellt man mir erst den Hencker an die seyten, wo ich vñ dentze gewesen, da wust ich nicht, wo auß oder ein; besann mich, daß der Cantzler vñ sein

¹³ Artikel 56 der *Carolina*, der unter der Überschrift „Keynem gefangen die vmbstende der missethat vor zusagen, sonder jn die gantz von jm selbst sagen lassen“ steht, lautet: „56. Item in den vordern

sohn vnd die hopffen Elsen alte hofhaltung, rahtstube und haubtsmohr genenet hetten, vnd was ich sonst bei den derartige vorlesen gehört hab nennet ich solche ort auch. Darnach soll ich sag[en], was ich für alda gesehen hatte. Ich sage, Ich hatte sie nicht gekennet. Du alter Schelm, ich muß dir den hencker übern hals schicken, **sag ... is der Cantzler nicht da gewest so sagt ich ja**. Wer mer. Ich hatte niemandt gekennet. So sagt [er] **nehm ein gaß nach der andern**; fahr erstlich den marck[t] heraus vnd wieder hinein. Da hab ich etliche **persohn** müssen nennen, darnach die die lange gasse. Ich wuste niemand. Hab acht persohn daselbsten müssen nennen, darnach den Zinkenwert, auch ein persohn, darnach vf die ober prucken bis zum Georgthor vf beden seyten. Wuste auch niemandt. **Ob ich nichts in der Burg wüst**, es sey wer es [wolle] solle es ohne scheu sag[en]. **Vnd so fortan haben sie mich vf alle gassen gefragt**, so hab ich nichts mer sag[en] wollen noch können. So haben sie mich dem hencker geben, soll mich auszieh[en], die haar abschneide vnd vf die Tortur zieh[en]. Der schelm **weiß ein vfm marck[t]**, gehet täglich mit im vmb vnd will ihn nicht nennen. **So haben sie den Dietmeyer genennet, also hab ich ihn auch nennen müssen**. (Behringer 2010: 309 f.; Hervorh. d. Verf.)

Der Verhörende nennt Junius die Namen von Personen, deren Anwesenheit auf dem Hexentanz er bestätigen soll. Er fordert ihn weiterhin auf, gedanklich verschiedene Straßen in Bamberg abzugehen und Personen, die dort wohnen, als Teilnehmer am Hexentanz zu besagen. Im Protokoll findet sich zu jener Sequenz, die Junius hier schildert, lediglich eine längere Aufzählung derjenigen, die von ihm auf die Fragen bzw. Aufforderungen des Verhörenden genannt wurden (Macha/Topalović/Hille/Nolting/Wilke 2005: 417–419).

Eine weitere wiederholte sprachliche Handlung, die Junius in seinem Kassiber schildert und die außerhalb des Verhörs stattfindet, ist das Rat geben, etwas zu bekennen, und den Rat zu begründen:

Als nun der **Hencker** mich wieder hinwegführt in das gefengnus, sagt er zu mir: Herr, ich bit euch vmb gotteswillen, **bekennet etwas**, es sey gleich war oder nit. **Erdenket etwas**, dan ir könnt die marter nicht ausstehen, die man euch anthut, vnd wann ir sie gleich alle ausstehet, so kompt ir doch niht hinaus, wann Ir gleich ein graff weret, sondern fangt ein marter wider auf die andre an, bis ir saget, ir seyt ein Truttner, vnd sagt, eher niht dann lest man euch zufrieden, wie denn auß allen iren vrtheylen zu sehen, daß eins wie das ander gehet. Darnach kam der **Georg** vnd sagt, die Kommissarii hetten gesagt, mein Herr [Bischof Johann Georg II.] wolle ein solches Exempel an mir statuiren, daß man darüber staun[en] solt; so hetten die hencker alleweyl zusammen geäußert vnd wolten mich wieder peinigen, **er bette mich vmb gotteswillen, ich sollte etwas erdenken** vnd wan ich gleich gantz vnschuldig wer, so keme ich doch niht wieder hinaus; es sagt mir es der **Candelgießer, Newdecker vnd andere**. [...] Hab tag vnd nacht mich hoh bekümmert, endlich **kam mir indem noch ein Rat vor**. Ich sollte vnbekümmert sein, weyle ich keinen Priester hab bekommen, mit dem ich mich berathen könne, **solte ich etwas gedeencken und es also sag[en]**. Es war ja besser, ich sagt es nur mit dem mauhl und worten, vnd hette es aber im

artickeln ist klärlich gesetzt, wie man eynen, der einer missethat die zweifellig ist, auß marter oder bedrohung der marter bekent, nach allen vmbstenden derselben missethat fragen, vnd darauff erkündigung thun, vnd also auff den grundt der wahrheyten kommen etc. solchs würdet aber etwa damit verderbt, wenn den gefangen jn annemen oder fragen, sie selben vmbstende der missethat vorgesagt vnd darauff gefragt werden [...].“ (Carolina: Art. 56).

werck niht gethan, sollte es danach beychten vnd es die verantworten lassen, die mich dazu nötigen. Darauf ich dann den Paterprior im prediger Closter begert hab, ihn aber nit bekommen können. Vnd dann ist dieses mein Aussag wie folgt aber alle erlogen. (Behringer 2010: 308f.; Hervorh. d. Verf.)

Letztlich laufen all diese Ratschläge, die Junius erhält, darauf hinaus, ein erfundenes Geständnis abzulegen, da er der Folter ohnehin nicht widerstehen könne und ein Freispruch ausgeschlossen sei. Damit schließt sich auch der Bogen zum Ende des Abschnitts, in dem die *Carolina* behandelt wurde.

7 Paarformeln und mehrgliedrige Wortverbindungen

In der Rechts- und Kanzleisprache sind so genannte Paarformeln und mehrgliedrige Ausdrücke weit verbreitet, besonders im Frühneuhochdeutschen, sie kommen aber auch schon früher und in anderen Textbereichen vor. In der Forschung haben sie erhebliches Interesse gefunden,¹⁴ u.a. im Hinblick auf die Frage nach Funktionen dieser Ausdrucksweisen, im Hinblick auf ihren Gebrauch und ihre Entwicklung in verschiedenen Kommunikationsbereichen sowie in Bezug auf ihre Rolle beim Sprachausgleich auf dem Weg zu einer überregionalen Hochsprache.

Paarformeln und mehrgliedrige Wortverbindungen kommen auch in den hier behandelten Texten häufig vor. So findet man etwa im *Klagspiegel* und im *Laienspiegel* zunächst Beispiele für quasi-synonymische Reihungen wie

tróftung/ ficherhait/ freyhait/ oder glait (Laienspiegel 1511: fol. CLVr; zit. nach Aehnlich 2020: 176)

vß dem handel vnd contract (Klagspiegel 1516: fol. IIIv; zit. nach Aehnlich 2020: 189)

auch folh appellatōn vñ berúfung (Laienspiegel 1511: fol. LXXXVIIv; zit. nach Aehnlich 2020: 235)

Aber auch aufzählungsförmige Verbindungen sind zu erkennen, bei denen die Elemente nicht synonym oder quasi-synonym sind, sondern einen Rechtsbegriff vielmehr durch Aufzählung abdecken sollen, im folgenden Beispiel durch die Nennung unterschiedlicher menschlicher Siedlungsformen:

in stóten/ mårckten/ dörffern/ oder weilern (Laienspiegel 1511: fol. CVIr; zit. nach Aehnlich 2020: 246)

Zu den Funktionszuschreibungen, die in der Forschung genannt wurden, gehören u.a. die rechtliche Bekräftigung, die Ausschöpfung bzw. Abdeckung eines Rechtsbegriffs und der Umgang mit regionalen lexikalischen Varianten des Deutschen, z.B. in der

¹⁴ Vgl. etwa Besch 1964; Filatkina 2018; Aehnlich 2020: Kap. 9, jeweils auch mit Hinweisen zur älteren Forschung.

Luther-Bibel oder in den frühen Wochenzeitungen vom Beginn des 17. Jahrhunderts, in denen man Paarformeln wie *Rauchfang oder Schornstein* findet, deren Elemente unterschiedliche regionale Geltungsräume aufweisen.

Wir können nun zunächst die Frage stellen, welche Rolle Paarformeln und mehrgliedrige Verbindungen in den ‚gesprächsbezogenen‘ Teilen unserer Texte spielen. Zum einen ist erkennbar, dass sie Bestandteile formelhafter Wendungen sind, wie sie z.B. in Eidesformeln dokumentiert sind. In der *Carolina* ist etwa die Wendung „recht ergehen lassen/ richten vnnd vrtheylen“ Bestandteil einer Eidesformel für einen Richter, die darüber hinaus noch weitere Beispiele in unterschiedlicher Funktion zeigt:

3. Ich N. schwere, daß ich soll vnd will inn peinlichen sachen, recht ergehen lassen, richten vnnd vrtheylen, dem armen als dem reichen, vnd das nit lassen, weder durch lieb, leyd, miet, gab, noch keyner andern sachen wegen. Vnnd sonderlich, so will ich Keyser Kalrs [sic!] des fünfften, und des heyligen Reichs peinlich gerichts ordnung getrewlichen geleben vnd nach meinem besten vermögen halten vnnd handthaben, alles getrewlich vnnd vngeuerlich, also helff mir Gott vnd die heyligen Euangelia. (Carolina: Art. 3)

Paarformeln und mehrgliedrige Verbindungen sind weiterhin auch Bestandteile der von Aehnlich (2020) so genannten gesprächsrhetorischen Mustervorlagen in der Spiegelliteratur:

die zwey iar wolt von dannen thun vnd abschneyden (Klagspiegel 1516: LVIIr; zit. nach Aehnlich 2020: 272)

Mir zů schaden vñ in vntreüwe empfremdt (Klagspiegel 1516: Iiv; zit. nach Aehnlich 2020: 272)

hat mit seinē argenlift oder vnfleyß H. mein eygen menschen der gar wol schreyben kundt fein recht handt abgehauwen (Klagspiegel 1516: LXXVIr; zit. nach Aehnlich 2020: 274)

Auch diese Beispiele zeigen die Spielräume zwischen eng bedeutungsverwandten Ausdrücken (*von dannen thun; abschneiden*) und von Alternativen (z.B. *Arglist* vs. *Unfleiß*) in den Elementen dieser Wendungen und die damit verbundenen unterschiedlichen Funktionen.

Ob und inwiefern solche Wendungen dann in den mündlichen Verhandlungen in Rechtsverfahren der Frühen Neuzeit tatsächlich vorgekommen sind, können wir nicht sicher wissen. Wir haben keine Tonbandaufnahmen. Wenn Verhandlungsprotokolle überliefert sind, muss man mit einem erheblichen Grad an Bearbeitung und rechtserheblicher Überformung rechnen, so dass man von Protokollen nicht sicher (oder gar nicht) auf ‚das gesprochene Wort‘ zurückschließen kann.

Paarformeln und mehrgliedrige Verbindungen kommen nicht selten auch in den nicht-gesprächsbezogenen Passagen vor. Wenn man etwa im digitalen Text der *Caro-*

lina nach „oder“ und „und“ (und ihren frühneuhochdeutschen Schreibweisen) sucht, dann findet man Belege wie z.B.

*personen/ die vnserre Keyserliche recht nit gelert/ erfarn **oder** übung haben*

*mit giff **oder** venen heymlich vergeb*

Der Gebrauch von „oder“ im zweiten Beispiel zeigt, dass dieser Ausdruck durchaus auch in den quasi-synonymischen Verbindungen gebraucht wurde, was im Einklang mit den Befunden der älteren Forschung steht.

Mit diesen Hinweisen kann nur angedeutet werden, dass der Gebrauch von Paarformeln und mehrgliedrigen Verbindungen auch in unserem Textbereich als ein Typ von repetitivem Muster prominent vorkommt, was im Hinblick auf die Bedeutung dieser Art von komplexen Ausdrücken in der frühneuhochdeutschen Rechtssprache natürlich keine Überraschung darstellt.

8 Ergebnisse: Strukturen und Funktionen repetitiver Muster in Texten zu Rechtsverfahren der Frühen Neuzeit

In diesem Beitrag fragten wir nach repetitiven Mustern in Texten zu Rechtsverfahren der Frühen Neuzeit. Ein Schwerpunkt lag bei der Frage nach dem Aufschlusswert schriftlicher Quellen für Dialoge, Dialogbeiträge und Interaktionszusammenhänge in Rechtsverfahren, wir haben aber auch Beispiele für repetitive Muster in den untersuchten Texten selbst angeführt. Dabei waren zunächst Arten von Quellen im Hinblick auf ihren rechtlichen Status (z.B. konstitutiv, beschreibend, dokumentarisch) zu unterscheiden. Im Hinblick auf eine Typologie repetitiver Muster sind wir vom sprachlichen Handeln ausgegangen und haben gezeigt, dass Formen der Wiederholung sich auf alle Aspekte des sprachlichen Handelns und der dafür verwendeten Ausdrücke beziehen können, z.B. im Rahmen von Handlungssequenzen und Interaktionsstrukturen, bei den Themen und Formen der thematischen Progression, im Wortlaut von Formulierungen und verfestigten Äußerungsformen, aber auch in den Textstrukturen von Anleitungstexten. Diese Dimensionen sind in vielen Fällen nicht isoliert, sondern hängen untereinander zusammen, z.B. wenn in der *Carolina* verschiedene Eidesformeln für unterschiedliche Prozessbeteiligte aufgeführt werden, die ein gleichförmiges Grundmuster kombinieren mit Aspekten der Variation im Hinblick auf die Rolle der jeweiligen Person, die darüber hinaus im Wortlaut von Paarformeln bzw. mehrgliedrigen Ausdrücken geprägt sind. Weiterhin folgen diese Eidesformeln bei der Anwendung in einem Rechtsverfahren dem Muster Vorsprechen und Nachsprechen.

Wenn man die Kombinatorik unterschiedlicher Quellentexte und die Vielfalt der möglichen Typen repetitiver Muster zusammennimmt, dann ist nicht erwartbar, dass der Gebrauch repetitiver Muster eine einheitliche Funktion oder auch nur wenige Grundfunktionen aufweist. Gleichwohl kann man sagen, dass in den meisten Fällen erkennbar ist, dass die Nutzung repetitiver Muster sich auf die Erfüllung spezifischer Interaktionsaufgaben zurückführen lässt. Hierzu gehören u.a. der Formzwang im Recht bei der Gestaltung formelhaft-verfestigter Redebeiträge, die systematische Kontrolle der thematischen Substanz in Verhören, die sich in der Reihenstruktur der sogenannten Fragstücke zeigt, oder auch die Wiederholungen im Rahmen der Interaktionsstruktur selbst, wie sie in den Quellen etwa im wiederholten Ratschlag seitens des Henkers und anderer, der Beklagte möge doch etwas gestehen (und sei es erfunden), zu erkennen waren. Zu den spezifischen kommunikativen Aufgaben gehört auch die Befolgung von Traditionen des Sprechens im Recht, denen repetitive Muster aufgrund der sprachgeschichtlichen Entwicklung an vielen Stellen sozusagen ‚eingebaut‘ sind.

In allen Dimensionen unseres Beitrags sind weitere Forschungsmöglichkeiten gegeben und erwünscht: im Hinblick auf die Erweiterung und Differenzierung der Quellenbasis, im Hinblick auf die weitere Systematisierung der Typologie repetitiver Muster und auch in Bezug auf den Zusammenhang von Formen der Wiederholung und ihren kommunikativen Funktionen im Rahmen von mündlichen Rechtsverfahren und in den darauf bezogenen schriftlichen Quellen.

Literatur

Quellen

- Behringer, Wolfgang (Hrsg.) (172010): *Hexen und Hexenprozesse in Deutschland*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Binsfeld, Peter (1590): *Von Bekantnuß der Zauberer vnnd Hexen. Ob vnd wie viel denselben zu glauben*. Trier: Bock.
- Carolina = Schroeder, Friedrich-Christian (Hrsg.) (2000): *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. und des Heiligen Römischen Reichs von 1532 (Carolina)*. Stuttgart: Reclam.
- Fronspurger, Leonhart (1565): *Von Kayserlichem Kriegßbrechten Malefitz vnd Schuldhändlen/ Ordnung vnd Regiment [...]*. Frankfurt a.M.: Feyerabend, Hüter.
- Goehausen, Hermann (1630): *Rechtlicher Proceß/ Wie man gegen Unholden vnd Zaubेरische Personen verfahren soll*. Rinteln: Lucius.
- Hexenhammer = Behringer, Wolfgang (Hrsg.) (112015): *Der Hexenhammer. Malleus Maleficarum*. München: Deutscher Taschenbuch Verlag.
- Klagspiegel = Heyden, Conrad; Brant, Sebastian (1516): *Der Richterlich Clagspiegel*. Straßburg: Hüpfuff.
- Laienspiegel = Tengler, Ulrich (1511): *Der neü Layenspiegel*. Augsburg: Othmar.
- Macha, Jürgen/Herborn, Wolfgang (Hrsg.) (1992): *Kölner Hexenverhöre aus dem 17. Jahrhundert*. Köln u.a.: Böhlau.
- Macha, Jürgen/Topalović, Elvira/Hille, Iris/Nolting, Uta/Wilke, Anja (Hrsg.) (2005): *Deutsche Kanzleisprache in Hexenverhörprotokollen der Frühen Neuzeit*. Bd. 1: Auswahl-edition, Berlin, New York: de Gruyter.

- Reichskammergerichtsordnung = Laufs, Adolf/Beloschek, Christa (Hrsg.) (1976): *Die Reichskammergerichtsordnung von 1555*. Köln: Böhlau.
- Rottweiler Hofgerichtsordnung = Irtenkauf, Wolfgang (1981): *Die Rottweiler Hofgerichtsordnung (um 1430)*, in: Ders. (Hrsg.): *Abbildungen aus der Handschrift HB VI 110 der Württembergischen Landesbibliothek Stuttgart*. Göppingen: Kümmerle.
- Schultheiß, Heinrich (1634): *Eine Ausführliche Instruction wie in Sachen des gewlichen Lasters der Zauberey [...]*. Köln: Bechem.

Forschung

- Aehnlich, Barbara (2020): *Rechtspraktikerliteratur und neuhochdeutsche Schriftsprache. Conrad Heydens Klagspiegel und Ulrich Tenglers Laienspiegel*. Berlin: Lang.
- Besch, Werner (1964): Zweigliedriger Ausdruck in der deutschen Prosa des 15. Jahrhunderts, in: *Neuphilologische Mitteilungen* 65, 200–221.
- Burret, Gianna (2010): *Der Inquisitionsprozess im Laienspiegel des Ulrich Tengler. Rezeption des gelehrten Rechts in der städtischen Rechtspraxis*. Köln: Böhlau.
- Deutsch, Andreas (2004): *Der Klagspiegel und sein Autor Conrad Heyden. Ein Rechtsbuch des 15. Jahrhunderts als Wegbereiter der Rezeption*. Köln: Böhlau.
- Deutsch, Andreas (Hrsg.) (2011): *Ulrich Tenglers Laienspiegel. Ein Rechtsbuch zwischen Humanismus und Hexenwahn*. Internationale Fachtagung. Heidelberg: Winter.
- Filatkina, Natalia (2018): *Historische formelhafte Sprache. Theoretische Grundlagen und methodische Herausforderungen*. Berlin, Boston: de Gruyter.
- Fritz, Gerd (1994a): Geschichte von Dialogformen, in: Gerd Fritz/Franz Hundsniurscher (Hrsg.): *Handbuch der Dialoganalyse*. Tübingen: Niemeyer, 545–562.
- Fritz, Gerd (1994b): Grundlagen der Dialogorganisation, in: Gerd Fritz/Franz Hundsniurscher (Hrsg.): *Handbuch der Dialoganalyse*. Tübingen: Niemeyer, 177–201.
- Frühneuhochochdeutsches Wörterbuch: Art. „banrichter“, www.fwb-online.de/go/banrichter.s.0m (12.3.2022).
- Gloning, Thomas/Holzhacker, Daniel (2020): Die Historische Pragmatik des Militärprozesses in Leonhart Fronspergers „Von Kayserlichem KriegßBrechten“ (1565). Kommunikative Strukturen, Gemeinschaftsbildung, Normierung, in: Angela Schrott/Christoph Strosetzki (Hrsg.): *Gelungene Gespräche als Praxis der Gemeinschaftsbildung*. Berlin, Boston: de Gruyter, 115–132.
- Ignor, Alexander (2002): *Geschichte des Strafprozesses in Deutschland. Von der Carolina Karls V. bis zu den Reformen des Vormärz*. Paderborn: Schöningh.
- Kilian, Jörg (2005): *Historische Dialogforschung. Eine Einführung*. Tübingen: Niemeyer.
- Macha, Jürgen (2003): Ein erfundenes Hexereiverhör. Zu CAPUT V. der INSTRUCTION des Heinrich Schultheiß (1634), in: Katrin Moeller/Katrin Schmidt (Hrsg.): *Realität und Mythos: Hexenverfolgungen und Rezeptionsgeschichte*. Hamburg: DOBU, 24–32.
- Oestmann, Peter (²2007 ff.): Art. „Prozessgefahr“, in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp u.a. (Hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 4, Berlin: Erich Schmidt, 906–909, in der Fassung von HRGdigital: www.HRGdigital.de/HRG.prozessgefahr (10.5.2022).
- Oestmann, Peter (²2008a): Art. „Erholung und Wandel“, in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp u.a. (Hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 1, Berlin: Erich Schmidt, 1410–1411, in der Fassung von HRGdigital: www.HRGdigital.de/HRG.erholung_und_wandel (10.5.2022).
- Oestmann, Peter (²2008b): Art. „Formstrenge“. in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp et al. (Hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 1, Berlin: Erich Schmidt, 1626–1630, in der Fassung von HRGdigital: www.HRGdigital.de/HRG.formstrenge (10.5.2022).

- Oestmann, Peter (²2008c): Art. „Fürsprecher“. in: Albrecht Cordes/Hans-Peter Haferkamp et al. (Hrsg.): *Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte*. Bd. 1, Berlin: Erich Schmidt, 1883–1887, in der Fassung von HRGdigital: www.HRGdigital.de/HRG.fuersprecher (10.5.2022).
- Schroeder, Friedrich-Christian (2000): Nachwort, in: Ders. (Hrsg.): *Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. (Carolina)*. Stuttgart: Reclam, 205–215.
- Topalović, Elvira (2003): *Sprachwahl – Textsorte – Dialogstruktur. Zu Verhörprotokollen aus Hexenprozessen des 17. Jahrhunderts*. Zugl. Köln, Univ., Diss., 2002. Trier: Wissenschaftlicher Verlag Trier.
- Wunderlich, Dieter (1991): Bedeutung und Gebrauch, in: Arnim von Stechow/Dieter Wunderlich (Hrsg.): *Semantik*. Berlin, New York: de Gruyter, 32–52.

